

AZ: IV 61-26-71

Drucksache Nr.: 0961/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.06.2006	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	22.06.2006	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.07.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Aufhebung des unwirksamen Bebauungs-
planes Nr. 71 "Wieman'sches Gelände"
einschließlich seiner 1. Änderung**

- Beschluss über Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21

G1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), die Aufhebung des unwirksamen Bebauungsplanes Nr. 71 „Wieman'sches Gelände“ für das Gebiet zwischen Kleinflecken, Mühlenhof, Schwale, Schützenstraße, Schleusberg und Wiemans Gang im Stadtteil Stadtmitte einschließlich seiner 1. Änderung als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Aufhebung des Bebauungsplanes nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Aufhebungssatzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Begründung zur Aufhebungssatzung

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihren Sitzungen am 06. September 2005 und 15. November 2005 beschlossen, Aufhebungsverfahren für 20 fehlerhaft aufgestellte und daher unwirksame Bebauungspläne einschließlich ihrer ebenfalls unwirksamen nachfolgenden Änderungen durchzuführen.

Zu den aufzuhebenden Plansatzungen zählt auch der Bebauungsplan Nr. 71 „Wieman'sches Gelände“ im Stadtteil Stadtmitte. Bei diesem in den Jahren 1976 - 1979 aufgestellten Bebauungsplan besteht der Verfahrensfehler darin, dass die Plansatzung erst nach erfolgter Schlussbekanntmachung ausgefertigt worden ist. Er hat damit - ebenso wie seine nachfolgende Änderung - zu keinem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt.

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung vollständiger Bauleitplanverfahren erforderlich; dies gilt ebenso für Bebauungspläne, die lediglich den Anschein einer Rechtswirksamkeit erlangt haben. Nach der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Entwurf der Aufhebungssatzung vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2006 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Anschließend wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch-

geführt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind keine planinhaltlichen Stellungnahmen vorgebracht worden (siehe anliegende Übersicht über die Stellungnahmen). Die Aufhebung des Bebauungsplanes kann somit als Satzung beschlossen werden.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über die vorgebrachten Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen

Anlage 2: Entwurf der Aufhebungssatzung

Anlage 3: Begründung

Anlage 4: Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB